



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0040-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 04. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Lipitsch und GenossInnen haben am 6. Oktober 2015 unter der **Nr. 6679/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend soziale und ökologische Kriterien bei der Vergabe von Busverkehrsdienstleistungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wurde dieser Kriterienkatalog bereits an die einzelnen Verkehrsverbände übermittelt? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass auf Basis eines Beschlusses der Landesverkehrsreferentenkonferenz vom 15. April 2013 eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Interessengemeinschaft Österreichischer Verkehrsverbände (IGV) eingerichtet wurde, die sich mit der Implementierung von Sozial- und Qualitätsstandards im öffentlichen Verkehr, insbesondere im Kraftfahrlinienbereich, auseinandergesetzt hat.

Der für Sozial- und Qualitätsstandards vorwiegend durch das bmvit erstellte anfragegegenständliche Empfehlungs- bzw. Kriterienkatalog wurde auch innerhalb der unter Federführung der IGV stehenden Arbeitsgruppe abgestimmt, sodass die einzelnen

Verkehrsverbände bereits in diesem Zusammenhang über die Inhalte dieses Kriterienkataloges informiert waren.

Eine darüber hinaus gehende gesonderte Übermittlung des Kriterienkataloges an die einzelnen Verkehrsverbände war somit hinfällig.

Zu den Fragen 2 bis 6:

- *Hat es nach der Übermittlung des Kriterienkatalogs bereits neue Ausschreibungen von Verkehrsdienstleistungen gegeben? Wenn ja, in welchen Verkehrsverbänden?*
- *Wurden die sozialen und ökologischen Kriterien bei diesen Ausschreibungen bereits zur Anwendung gebracht?*
- *Wenn ja, bei welchen Ausschreibungen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *In der Vergangenheit wurde bei den Ausschreibungen Mindestanforderungen hinsichtlich Fahrzeugausstattung (z.B.: Euro VI Motorisierung), Fahrgastinformation, Pünktlichkeit, Sauberkeit, Schadensfreiheit u.v.a.m. festgelegt und – entsprechend den Ausschreibungsbedingungen - mit Strafzahlungen bei Nichteinhaltung sanktioniert.*

Gemäß §§ 11 und 13 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV-G 1999), BGBl. I Nr. 204 liegt die Zuständigkeit der Nah- und Regionalverkehrsplanung sowie der konkreten Bestellung von Verkehrsdiensten im Kraftfahrlinienbereich ausschließlich bei den regionalen Gebietskörperschaften bzw. in deren Auftrag bei der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft.

Da dem Bund in diesem Bereich keine Zuständigkeit (als Aufgabenträger) zukommt, ist das bmvit auch nicht Vertragspartner der über die Bestellung von Verkehrsdiensten abzuschließenden Verträge. Diese werden ausschließlich zwischen den betroffenen regionalen Gebietskörperschaften bzw. in deren Auftrag durch die jeweilige Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft und den leistungserbringenden Verkehrsunternehmen abgeschlossen, sodass das bmvit auf Grund mangelnder Zuständigkeit über die Inhalte der einzelnen Vereinbarungen keine Kenntnis hat und daher auch nicht beurteilen kann, ob Kriterien in Entsprechung des Empfehlungskataloges bei Ausschreibungen von Busverkehrsdienstleistungen bereits zur Anwendung gebracht wurden oder nicht.

Auch liegen in meinem Ressort keine detaillierten Informationen vor, ob und in welchen Fällen generell die Nichteinhaltung von festgelegten Mindeststandards bei Ausschreibungen durch die regionalen Gebietskörperschaften als Auftraggeber festgestellt und gegebenenfalls sanktioniert wurde.

Des Weiteren darf ich nochmals darauf hinweisen, dass der Kriterienkatalog – wie auch in der gegenständlichen Anfrage richtig festgehalten – bewusst mit empfehlenden Charakter ausgestattet wurde.

Zu Frage 7:

- *Sind die gesetzlichen Vorschriften und die Ausschreibungsbedingungen ausreichend, um Menschen mit besonderen Bedürfnissen eine Teilnahme am öffentlichen Verkehr zu ermöglichen?*

Die Voraussetzungen für einen barrierefreien Zugang für Menschen mit besonderen Bedürfnissen u.a. zu öffentlichen Verkehrsmitteln finden im Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 entsprechenden Niederschlag. Die entsprechende Vergabe von Verkehrsdienstleistungen hat daher unter Beachtung dieser bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen.

Gesetzgebung und Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen liegen beim Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der im konkreten Fall auch zu beurteilen hätte, ob die gesetzlichen Vorgaben ausreichen, um Menschen mit besonderen Bedürfnissen eine Teilnahme am öffentlichen Verkehrs zu ermöglichen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Durch die Änderungen im Kraftfahrlinierecht und den Ausschreibungen von Verkehrsdienstleistungen durch die Verkehrsverbände ist im Omnibusbereich eine wesentliche Liberalisierung eingetreten. In anderen Bereiche, in denen es zu derartigen Marktveränderungen gekommen ist, wurden Regulatoren eingerichtet (für die Bereiche Energie, also Strom und Gas [E-Control], Rundfunk und Telekom [RTR - Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH], Schienenverkehr [SCG - Schienencontrol GmbH]).*
- *Halten Sie die Einrichtung eines Regulators, der die Einhaltung von Ausschreibungsbedingungen überprüft und für fairen Wettbewerb sorgt für sinnvoll?*
- *Wenn ja, wann werden Sie eine derartige Behörde einrichten?*

Durch das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (PSO) mit 3. Dezember 2009 war u. A. das Kraftfahrliniengesetz (KfIG) den Bestimmungen und Möglichkeiten dieser Verordnung anzupassen. Die Verordnung regelt im Wesentlichen die Vorgangsweise für die Vergabe von Ausgleichszahlungen und die Gewährung von ausschließlichen Rechten für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen.

Im KfIG als Aufsichtsgesetz wurden hauptsächlich Änderungen hinsichtlich des besseren Zusammenspiels zwischen Konzessions- bzw.- Genehmigungserteilung und Vergabeverfahren sowie Anpassungen an den Begriff der „Gemeinwirtschaftlichkeit“ aus der PSO vorgenommen. Eine allfällige vermehrte Ausschreibungspraxis ergibt sich somit aus der Anwendung der direkt geltenden oben zitierten Verordnung und dem Bundesvergabegesetz.

Was die Frage der Einrichtung eines Regulators für den Kraftfahrlinienverkehr betrifft, so ist vorzuschicken, dass in Österreich bis dato Regulatoren für die Bereiche Energie, also Strom und Gas (E-Control), Rundfunk und Telekom (RTR – Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH) und Schienenverkehr (SCG – Schienencontrol GmbH) eingerichtet wurden. Es handelt sich dabei um Regulierungsbehörden für jene Branchen, die während der letzten Jahre einem Liberalisierungsprozess unterworfen wurden, in denen aber ein (natürlicher) Monopolbereich (Netz-, Leitungs- bzw. Schieneninfrastruktur) weiterhin besteht.

Die Sachlage stellt sich jedoch im Kraftfahrlinienverkehr anders dar, da es hier keinen durch einen Regulator zu begleitenden Systemumbruch von einem Monopol zu einem zu liberalisierenden Markt (mit weiterhin bestehenden Monopolegmenten) gibt. Angemerkt sei, dass für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht und das Kartellrecht grundsätzlich die Bundeswettbewerbsbehörde zuständig ist.

Dem der Frage zugrunde liegenden Anliegen, die Einhaltung von Ausschreibungsbedingungen einer begleitenden Kontrolle zu unterziehen, wird insbesondere durch die schon bestehenden Vergabekontrollbehörden, nämlich dem Bundesverwaltungsgericht (bei Auftraggebern, die dem Bund zuzurechnen sind) und jeweiligem Landesverwaltungsgericht (bei Auftraggebern, die den Ländern zuzurechnen sind) entsprochen.

Zu den Fragen 10 bis 12:


- *Der Website des BMVIT*
- *(<https://www.bmvit.gv.at/verkehr/nahverkehr/verbuende/aufteilung.html>) ist zu entnehmen dass das gesamte Bundesgebiet von Verkehrsverbänden abgedeckt ist. Alle diese Verbände habe eigene Regeln (Fahrzeugausstattungen, Tarife, Telematiksysteme und Standards. Ist es angedacht, dass einheitliche Regeln -verbundübergreifend - definiert werden, um Synergieeffekte generieren zu können?*
- *Wenn ja, wann ist mit der Einrichtung/ Inbetriebnahme zu rechnen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wie ich in meiner Beantwortung zu den Fragepunkten 2 bis 6 bereits ausgeführt habe, liegt die Verantwortung für die Nah- und Regionalverkehrsplanung und damit für die Gestaltung der einzelnen Verkehrsverbände bei den jeweiligen Ländern. Eine Vereinheitlichung ist daher nur im Einvernehmen mit den regionalen Gebietskörperschaften möglich. Deshalb wurden von mir im Rahmen der Landesverkehrsreferentenkonferenz bereits Arbeitsgruppen initiiert, die weitergehende Vereinheitlichungen und Synergieeffekte realisieren sollen.

So ist eine verbundübergreifende Verkehrsauskunft (VAO <http://www.anachb.at/>) bereits eingerichtet und konnten Tarifbestimmungen über weite Strecken vereinheitlicht werden. An der Möglichkeit, Tickets über mehrere Verbände hinweg in einem einzigen Verkaufsvorgang zu erwerben, wird derzeit gearbeitet.

Ich möchte aber anmerken, dass die Möglichkeit einzelner Länder, in ihrem Bereich weitergehende Regelungen anzustreben, die von anderen Ländern nicht mitgetragen werden können, nicht unterbunden werden soll und daher eine vollständige Vereinheitlichung nicht erreicht werden kann.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtsigniert. 6467/AB-XXV-GR- Anfragebeantwortung	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-12-04T09:30:03+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	j8OWfbHY54Coi0ys2FR+qyzPP8+9Gnd4yhSw0SbgrS4mfY/O1K2OUqSkX79scVbpTj/NA8q2w7AtQsgRmCR1J87qdwfqvV04UjyaEipDoLvBL7ZIlvD8CrXS1V1LUn4fgtggc7WQIPsbZxPoxRrXILZ4cRiA1JA6XYAoZ1LViZUnDSz/vWNlvHGiuJzbCHq7ExSfkCnjlyen07ngP+Tu8kAywMmpjBWKKM19LMagnj6syMKGL+lesU45aJUZLEUyMXqEHhMzYcPblADgstu9AMRA1uicxbLZjA72Wfm73CRQe6V7ers+YTtxQL9mEF5B6AtxET3Vcn5erNPhmg==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	